

Bericht und Antrag 04-10
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Bewältigung von Waldschäden
2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage betreffend die Bewilligung eines Kredites von Fr. 230'000.-- für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an Massnahmen zur Bewältigung der von Borkenkäfern verursachten Waldschäden.

I. Ausgangslage

Der heisse und trockene Sommer 2003 hat auch in der Natur seine Spuren hinterlassen. Besonders markant sind die Auswirkungen im Wald. Bereits im Spätsommer konnten kahle Buchen beobachtet werden. Später zeigten sich Schäden bei den Nadelbäumen, insbesondere bei der Fichte. Die Schäden bei der Fichte werden verursacht durch Borkenkäfer. Diese fanden bei der grossen Hitze und anhaltenden Trockenheit ideale Entwicklungsbedingungen, was zu einer explosionsartigen Massenvermehrung und als Folge davon zu einem grossen Käferholzanfall führte.

Im Kanton Schaffhausen stellt eine Borkenkäferart, der Buchdrucker, die grösste Gefahr dar. Der Buchdrucker befällt in unseren Gebieten nur eine Baumart, die Fichte. Als Folge der durch den Sturm „Lothar“ verursachten Waldschäden kam es auch in den Wäldern im Kanton Schaffhausen zu einer Massenvermehrung des Buchdruckers. So mussten im Jahr 2001 im Kanton Schaffhausen 15'000 m³ Käferholz aufgerüstet werden. Dank den Schutzmassnahmen der Waldeigentümer und einem günstigen Verlauf der Witterung beruhigte sich die Käfersituation im Kanton

Schaffhausen rasch. Bereits im Jahr 2002 betrug der Käferholzanfall nur noch 3'000 m³. Für 2003 wurde ein weiterer Rückgang erwartet. Diese Prognose schien sich vorerst zu bestätigen. Bis Ende Juli 2003 waren keine nennenswerten Anzeichen für grössere Käferschäden vorhanden. Das Bild änderte sich schlagartig ab Mitte August. Praktisch wöchentlich wurden neue Herde von Käferbäumen entdeckt. Bis Ende Jahr 2003 beträgt die Käferholzmenge rund 30'000 m³, davon haben die Waldeigentümer gut zwei Drittel bereits aufgerüstet. Die restlichen Käferbäume werden im Laufe des Winters aufgearbeitet. Der Käferholzanfall von 30'000 m³ stellt für den Kanton Schaffhausen eine Rekordmenge dar. Er ist doppelt so gross wie die bisherige Rekordmarke im Jahr 2001. Zum Vergleich: In einem normalen Jahr beträgt die Fichten-Stammholznutzung im Kanton Schaffhausen rund 30'000 m³. Diese Zahlen verdeutlichen, dass es sich bei den Borkenkäferschäden 2003 um ein aussergewöhnliches Ereignis handelt.

Für die Waldeigentümer haben die Borkenkäferschäden massive wirtschaftliche Folgen, denn Zwangsnutzungen verursachen in der Regel höhere Holzerntekosten, wogegen die Preise für das Holz deutlich tiefer als bei Normalnutzungen liegen.

II. Aussichten und Zielsetzungen

Trotz der getroffenen Massnahmen besteht im kommenden Frühjahr ein grosses Risiko für weitere Käferschäden und zwar aus zwei Gründen: 1. Der Ausgangsbestand an Borkenkäfern wird im Frühjahr sehr hoch sein. 2. Viele Fichten sind durch Trockenheit und Hitze geschwächt und damit für einen Befall durch Borkenkäfer sehr anfällig. Vor diesem Hintergrund muss dem Schutz des noch intakten Waldes höchste Priorität beigemessen werden. Es sind deshalb alle Massnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, die Käferschäden zu vermindern. Dazu gehört das rechtzeitige Aufrüsten von Käferbäumen mit dem Ziel, die Käferbrut zu vernichten und damit die Käferpopulation zu reduzieren.

Das Aufrüsten von Käferbäumen ist in der Regel nicht kostendeckend. Zusätzliche Kosten entstehen bei der Vernichtung der Käferbrut. Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen: Durch manuelles Entrinden der Stämme und Verbrennen des befallenen Materials oder durch maschinelles Entrinden oder durch Hacken der befallenen Stammteile. Eine sehr wirksame Massnahme stellt auch die rasche Abfuhr aus dem Wald dar, da damit ein Befall im Wald durch die ausschwärmenden Jungkäfer verunmöglicht wird. Bei einem grossen Käferholzanfall wird nur eine beschränkte Menge rechtzeitig entrindet oder rasch abgeführt werden können. Um neue Käferschäden verhindern zu können, soll, sofern eine rechtzeitige Entrindung oder rasche Abfuhr nicht möglich ist, das befallene Holz aus dem Wald auf einen Lagerplatz abseits des Waldes transportiert werden.

III. Massnahmen des Kantons

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für Massnahmen des Kantons bilden Art. 33 und Art. 37 ff des kantonalen Waldgesetzes vom 17. Februar 1997 (KWaG, SHR 9021.100).

Art. 33 Abs. 1 KWaG überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz, zur Verhütung und Behebung von Waldschäden forstliche Massnahmen anzuordnen. Mit Beschluss vom 20. Januar 2004 bezeichnete der Regierungsrat die zur Bewältigung der Waldschäden notwendigen forstlichen Massnahmen. Zudem legte er für jede Massnahme die Höhe der anrechenbaren Kosten fest.

Vorgesehene forstlichen Massnahmen

Zum Schutz des verbleibenden Waldes und zur Verhinderung von neuem Käferbefall sind zusätzlich zum Aufrüsten von Käferbäumen folgende forstlichen Massnahmen nötig:

- a) das Entrinden von befallenen Stämmen im Wald;
- b) das Abführen von befallenen, nicht entrindetem Holz aus dem Wald auf Lagerplätze;
- c) das Hacken von befallenen Material im Wald.

In der Regel kann das Ziel, die Reduktion der Borkenkäferpopulation, mit den Massnahmen a oder b erreicht werden. Die Massnahme c soll deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Da die Gefahr für einen Befall durch Borkenkäfer nur in den Sommermonaten besteht, sind die vorstehend erwähnten Massnahmen nur beitragsberechtigt, wenn sie in der Periode Mai – Oktober 2004 ausgeführt werden.

Kosten und Kostenaufteilung

Die Kosten für die drei Massnahmen zugunsten der privaten und öffentlichen Waldeigentümer sind abhängig vom Käferholz, das in der Zeit vom Mai bis Oktober 2004 anfällt und aufgerüstet wird. Eine zuverlässige Prognose über die Käferholzmenge ist heute nicht möglich. Bei günstigen Bedingungen für die Entwicklung der Borkenkäfer kann in dieser Periode im Kanton Schaffhausen bis 30'000 m³ Käferholz anfallen. Wenn es im Kanton Schaffhausen und in den umliegenden Gebieten zu massivem Käferholzanfall kommen sollte, sind Marktstörungen zu erwarten. Dies bedeutet, dass eine rechtzeitige Abfuhr von nicht entrindetem Käferholz aus dem Wald auf den Sägeplatz nur noch in beschränktem Umfang möglich sein wird. Vor diesem Hintergrund wird die Holzmenge, die entweder entrindet oder aus dem Wald abgeführt wird, auf 25'000 m³ veranschlagt.

Die Kosten für Entrindung oder Abfuhr inkl. Lagerung von 25'000 m³ betragen Fr. 500'000.--. Zusätzlich sind für das Hacken von befallenem Material Fr. 75'000.-- vorzusehen. Die Gesamtkosten für die drei angeordneten Massnahmen betragen somit Fr. 575'000.--. Gemäss § 21 Abs. 4 der Kantonalen Waldverordnung vom 25. November 1997 (KWaV, SHR 921.101) leistet der Kanton daran Beiträge von 40 Prozent bzw. Fr. 230'000.--.

Zusätzlich zu den Beiträgen des Kantons sind auch Beiträge des Bundes zu erwarten, wobei die Höhe der Beiträge zur Zeit noch offen ist, da der Bund seine Mittel prioritär in den Schutzwäldern einsetzen wird. Die Bundesbeiträge werden abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone. Die Finanzkraft des Kantons Schaffhausen für die Jahre 2004 und 2005 liegt

bei 98. Dies ergibt bei einem Kantonsbeitrag von 40 Prozent einen Bundesbeitrag von 31 Prozent bzw. maximal Fr. 178'250.--.

Bei einem Kantonsbeitrag von 40 Prozent und einem Bundesbeitrag von 31 Prozent verbleiben für die Waldeigentümer 29 Prozent, was bei Gesamtkosten von Fr. 575'000.-- den Betrag von Fr. 166'750.-- ergibt.

IV. Finanzbefugnisse

Für die Bewilligung des Kredites von Fr. 230'000.-- ist der Kantonsrat zuständig (Art. 56 lit. d der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002, SHR 101.100).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 20. Januar 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Beschluss Anhang
für die Bewilligung eines Kredites
für einen Kantonsbeitrag zur Bewältigung der
Waldschäden

vom.....

Der Kantonsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

1.

Zur Bewältigung der durch Borkenkäfer verursachten Waldschäden wird für das Jahr 2004 ein Kredit von Fr. 230'000.-- bewilligt.

2.

¹ Dieser Beschluss tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: